

## HUNDESTEUERORDNUNG

### DER GEMEINDE STANZ / Ldk.

---

Der Gemeinderat von Stanz / Ldk. hat in der Sitzung vom 05.10.1987 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl. 544/84, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl.Nr. 3/1980, folgende Hundesteuerordnung beschlossen:

#### § 1 Steuerpflicht

- (1) Wer in der Gemeinde einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hund gilt der Haushaltsvorstand bzw. Betriebsinhaber. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder Probe.

#### § 2 Höhe und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird jeweils für das laufende Haushaltsjahr erhoben und ist binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Die Höhe der Steuer beträgt pro Monat für den

männlichen Hund	S	40,--
weiblichen	"	50,--
für jeden weiteren	"	100,--

---

### § 3 Steuerbefreiungen

(1) Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, sowie Sanitätshunde sind von der Steuer befreit.

(2) Über Antrag wird Steuerfreiheit gewährt für:

- a) Diensthunde staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
- b) Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdaufsichtsdienstes in der erforderlichen Anzahl, sofern sie die entsprechende Eignungsprüfung nachzuweisen vermögen;
- c) Wachhunde - gelten Hunde, die ständig zum Bewachen von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten oder von Gebäuden, die mehr als 250 Meter in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, verwendet werden.
- d) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

### § 4 Meldepflicht und Auskunftspflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen 2 Wochen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde sind binnen 2 Wochen nach Ablauf des 3. Monats zu melden.

- (2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert worden, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen 2 Wochen bei der Gemeinde abzumelden. Bei Veräußerung unter Angabe des Namens und der Anschrift des Erwerbers.
- (3) Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände bzw. Betriebsinhaber sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.

#### § 7 Hundemarken

Für jeden zu versteuernden Hund gibt die Gemeinde jährlich als Erkennungszeichen Hundemarken aus.

#### § 8 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Hundesteuerordnung werden nach den Bestimmungen der TLA0 von der Bezirkshauptmannschaft geahndet.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Hundesteuerordnung tritt mit 01.01.1988 in Kraft.



Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Albert Fleisch".

(Albert FLEISCH)

Angeschlagen am: 06.10.1987

Abgenommen am: 22.10.1987

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke.